

Stadt Friesoythe

**Bebauungsplan Nr. 241 „In der neuen Kämpe“
- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB -**

1

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

**Folgende Behörden haben keine Anregungen vorgebracht bzw. darauf hingewiesen,
dass ihrerseits keine Bedenken gegen die Planung bestehen:**

Niedersächsische Landesforsten Forstamt Ankum, mit Schreiben vom 22.10.2021

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, mit Schreiben vom 22.11.2021

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde, mit Schreiben vom 22.11.2021

10.12.2021

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Landkreis Cloppenburg, mit Schreiben vom 19.11.2021

Zur vorgenannten Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:

Bauleitplanung

Am östlichen Ende des Plangebietes sollte die Stadt Friesoythe in Erwägung ziehen, die Grünfläche um die drei angrenzenden Baugrundstücke zu erweitern, die an mehr als 13% der Jahresstunden von Geruchsbelastung betroffen sind.

Untere Wasserbehörde

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 241 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

In der Begründung zum Bebauungsplan werden unter Punkt 3.7.2 „Ver- und Entsorgung“ allgemeine Angaben zur geplanten Oberflä-

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In den Auslegungshinweisen zu Nr. 5 der GIRL 2008 wird jedoch ausgeführt, dass im begründeten Einzelfall eine Abweichung von den Immissionswerten in gewissem Rahmen möglich ist und beispielsweise beim Übergang vom Außenbereich zur geschlossenen Wohnbebauung Zwischenwerte bis max. 0,15 zur Beurteilung herangezogen werden können. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen solchen Übergangsbereich mit noch aktiven landwirtschaftlichen Betrieben und Tierhaltungsbetrieben im unmittelbaren Umfeld des Siedlungsbereiches. Aufgrund des erheblichen Bedarfs an Wohnbaugrundstücken und da der Stadt im Ortsteil Altenoythe geringer belastete Flächen im Anschluss an den Siedlungsbereich nicht zur Verfügung stehen und mit der Planung das bestehende Wohngebiet „Nördlich der Riege“ städtebaulich sinnvoll erweitert wird, wird im vorliegenden Fall für das geplante Wohngebiet unverändert ein Immissionswert (IW) von bis zu 0,13 als noch zumutbar und damit als zulässig zugrunde gelegt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.

Wie in der Begründung ausgeführt, soll im Plangebiet eine zentrale Regenwasserrückhalteanlage geschaffen werden.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

chenentwässerung gemacht.

Für das Plangebiet ist ein Entwässerungskonzept zu erstellen, in dem die geplante Oberflächenentwässerung dargestellt wird.

Im Entwässerungskonzept sind unter anderem folgende Punkte zu berücksichtigen:

Regenwasserrückhaltung:

Bei Einleitungen in Gewässer ist die Dimensionierung der Rückhaltung gemäß dem Arbeitsblatt der DWA A- 117 durchzuführen. Dabei ist eine Drosselung auf 1,3 l/(s*ha) vorzunehmen. Es ist ein 10-jähriges Niederschlagsereignis anzusetzen.

Bei Einleitungen in das Grundwasser sind die Sickerfähigkeit des Bodens sowie der Abstand zum mittleren höchsten Grundwasserstand nachzuweisen. Außerdem hat die Berechnung von Versickerungsanlagen nach dem DWA-Arbeitsblatt A138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) zu erfolgen.

Zudem ist ein Nachweis gemäß dem Merkblatt DWA-M 153 der DWA zu führen.

Ich weise darauf hingewiesen, dass alle wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (z.B. die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer) im Vorfeld bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen sind.

Untere Naturschutzbehörde

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den v.g. Bebauungsplanentwurf.

Die textliche Festsetzung Nr. 1.3 geht auf gesondert gekennzeichnete Flächen ein, bei denen die nicht überbaubaren Grundstücksflächen von sämtlichen versiegelten Flächen frei zu halten sind.

Diese Flächen sollen insbesondere dem Schutz von Einzelbäumen

Hierfür wird mit fast 2.500 qm eine ausreichend dimensionierte Fläche vorgehalten. Für das Plangebiet wird jedoch ein detailliertes Entwässerungskonzept erstellt, in dem die geplante Oberflächenentwässerung dargestellt wird. Dabei werden die maßgeblichen DWA-Regelwerke berücksichtigt.

Das Entwässerungskonzept wird der Unteren Wasserbehörde zu gegebener Zeit zur Prüfung vorgelegt.

Für die geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen werden die erforderlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse zu gegebener Zeit nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz bei der zuständigen Wasserbehörde beantragt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen, auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen jedoch nicht nur zum Schutz der Einzelbäume, sondern generell zur Wallhecke Schutzabstände einzuplanen sind, die von Versiegelung freizuhalten sind.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

dienen. Zum wirkungsvollen Schutz sind allerdings nicht nur zu den Einzelbäumen Schutzabstände/ Pufferbereiche einzuplanen, sondern generell zu allen Wallhecken, da diese dauerhaft mit Bäumen und Sträuchern bestanden sein sollen und Lücken im Gehölzbestand auf den Wallhecken zu schließen sind.

In die textliche Festsetzung Nr. 1.6.2 Wallhecken sollte ergänzt werden, dass vorhandene Lücken im Gehölzbestand durch die Pflanzung mit gebietseigenen Gehölzen zu schließen sind.

Dem Luftbild 2020 ist zu entnehmen, dass das Pflanzgebot des Bebauungsplanes 113 bisher nicht von der Stadt Friesoythe durchgesetzt wurde. Teilweise befinden sich Nebenanlagen in diesem Pflanzgebot. Soweit die Stadt die Pflanzgebote nicht als öffentliche Grünfläche, sondern als private Grünfläche festsetzt, hat sie zeitnah das Pflanzgebot gem. § 178 BauGB durchzusetzen. Im Rahmen des Monitorings hat die Stadt die Einhaltung der Erhaltungs- und Pflanzgebote zu überwachen und bei Nichteinhaltung die Pflanzung anzuordnen.

Das geplante Regenrückhaltebecken sollte möglichst naturnah mit Böschungsneigungen von überwiegend 1:5 und flacher sowie mit einer geschwungenen Uferlinie gestaltet werden.

Kreisstraßen

Kreisstraßen sind hier nicht betroffen. Da das Plangebiet aber an einer Landesstraße liegt, weise ich darauf hin, dass die NLStBV Lingen im Verfahren angehört werden muss.

Die textliche Festsetzung Nr. 1.6.2 wird entsprechend der nebenstehenden Anregung ergänzt.

Der Hinweis zum benachbarten Bebauungsplan Nr. 113 wird zur Kenntnis genommen. Soweit die Stadt die Pflanzgebote im Bebauungsplan Nr. 241 als private Grünfläche festsetzt, wird sie auf die Umsetzung gem. § 178 BauGB hinwirken und im Rahmen des Monitorings regelmäßig eine Überprüfung der Maßnahmen vornehmen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das geplante Regenrückhaltebecken möglichst naturnah errichtet werden sollte.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Kreisstraßen von der Planung nicht betroffen sind. In Bezug auf die Landesstraße 831 hält das Plangebiet einen Abstand von ca. 100 m ein, so dass die entlang der Straße in Höhe des Plangebietes geltenden Anbauverbote und -beschränkungen nach § 24 NStrG

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Brandschutz

Für die Brandbekämpfung ist die Löschwasserversorgung sicherzustellen. In diesem Gebiet ist gemäß des Arbeitsblattes W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) eine Löschwassermenge von:

48 cbm pro Stunde (800 l/min) bei WA, o. MD

über 2 Stunden als Grundschutz erforderlich.

Hierfür können die öffentliche Trinkwasserversorgung, natürliche oder künstliche offene Gewässer, Löschwasserbrunnen oder -behälter in Ansatz gebracht werden. Die Löschwasserentnahmestellen sind in einem Umkreis von 300 m anzulegen.

Die Regularien über die Bewegungsflächen für die Feuerwehr entsprechend § 4 NBauO, § 2 DVO-NBauO sowie der Richtlinie Flächen für die Feuerwehr sind zu berücksichtigen und umzusetzen.

Anmerkung:

Sollten Gebäude mit Aufenthaltsräumen Oberkantefertigfußboden > 7,00 m in diesem Bebauungsplan zugelassen werden, ist der 2. Rettungsweg baulich sicherzustellen oder es ist ein Hubrettungsfahrzeug durch die Gemeinde vorzuhalten, die den 2. Rettungsweg abbildet. Dabei ist ausdrücklich auf die Aufstell- und Bewegungsflächen für Hubrettungsfahrzeuge gemäß § 4 NBauO, § 2 DVO-NBauO sowie die Richtlinie Flächen für die Feuerwehr zu achten.

nicht betroffen sind. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wurde am vorliegenden Verfahren beteiligt und hat keine Bedenken geäußert.

Der nebenstehende Hinweis zum Brandschutz wird zur Kenntnis genommen. Die erforderliche Löschwasserversorgung wird, soweit nicht bereits vorhanden, nach den technischen Regeln Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt vom DVGW) und in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt.

Die Bewegungsflächen bzw. die Zugänglichkeit der Baugrundstücke für die Feuerwehr entsprechend § 4 NBauO und § 2 DVO-NBauO sind bei der Realisierung der Gebäude im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung durch die Bauträger zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die Herstellung von Rettungswegen.

Im vorliegenden Plangebiet sind bei der im allgemeinen Wohngebiet geplanten eingeschossigen Einfamilienhausbebauung keine Gebäude mit Aufenthaltsräumen Oberkantefertigfußboden > 7,00 m, welche die Schaffung von Aufstellflächen gem. §§ 1 und 2 DVO-NBauO zum Anleitern erfordern würden, zu erwarten. Es wird jedoch zur Kenntnis genommen, dass bei Gebäuden mit Oberkantefertigfußboden > 7,00 m der zweite Rettungsweg baulich sicherzustellen ist. Dies ist ggf. im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigung nachzuweisen.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband, mit Schreiben vom 18.11.2021

Wir haben die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans zur Kenntnis genommen und geben folgende Stellungnahme dazu ab:
Angrenzend an das Bebauungsgebiet befinden sich Versorgungsleitungen DN 90 und DN 225 des OOWV.

Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Stadt und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.

Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.

Sofern eine Erweiterung notwendig werden sollte, kann diese nur auf der Grundlage der AVB des OOWV durchgeführt werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Stadt und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Stadt die sich aus diesem Paragraphen ergebende Verpflichtung rechtzeitig durch Kauf- oder Erschließungsverträge auf die neuen Grundstückseigentümer übertragen kann.

Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich angrenzend zum Plangebiet Versorgungsleitungen des OOWV befinden und das Plangebiet im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an die zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden kann.

Die weiteren Hinweise betreffen die Erschließungsplanung und können in diesem Rahmen berücksichtigt werden.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.

Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten. Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach 75%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden.

Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab. Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.

Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.

Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der

Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden ebenfalls zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.
Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Averbeck von unserer Betriebsstelle in Thülsfelde, Tel: 04495 / 924111, in der Örtlichkeit an.

Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes, gerne auch als PDF-Datei, gebeten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die endgültige Planfassung des rechtskräftigen Bebauungsplanes wird dem OOWV zugesandt.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

**Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom
20.10.2021**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbaumentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Telekom die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet prüfen, die Versorgung mit Universaldienstleistungen jedoch sichergestellt wird.

Der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen wird der Telekom Technik GmbH rechtzeitig bekannt gegeben.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

EWE NETZ GmbH, mit Schreiben vom 25.10.2021

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe befinden sich Versorgungsleitungen und / oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahmen beeinflusst werden. Hierfür setzen sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung „Netztechnik G / W“ Herrn Kinzel (markus.kinzel@ewe-netz.de) in Verbindung.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien,

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe Versorgungsanlagen der EWE NETZ GmbH befinden, welche erhalten bleiben müssen und nicht beschädigt oder anderweitig gefährdet werden dürfen. Die Hauptversorgungsleitungen befinden sich in der Regel im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsflächen.

Die Hochdruckleitung der EWE NETZ GmbH verläuft in einem Abstand von ca. 300 m östlich des Plangebietes. Auch nach Auskunft von Herrn Markus Kinzel mit Schreiben vom 1.11.21 wird damit ein großer Abstand zum Plangebiet eingehalten. Auswirkungen auf das Erdgashochdrucknetz sind durch die Planung daher nicht zu erwarten.

Soweit eine Neuherstellung oder Änderungen bzw. Anpassungen der Ver- und Entsorgungsanlagen erforderlich werden, wird zur Kenntnis genommen, dass diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden müssen und die Kosten grundsätzlich vollständig vom Vorhabenträger zu tragen sind, es sei denn, der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch die EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitungen und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens / Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Wernicke unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anregungen vorgebracht werden.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und können im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung berücksichtigt werden. .

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, mit Schreiben vom 05.11.2021

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Der Hinweis auf den NIBIS-Kartenserver wird zur Kenntnis genommen. Ebenfalls wird zur Kenntnis genommen, dass die Informationen zu den Baugrundverhältnissen nicht eine geotechnische Erkundung oder Untersuchung des Baugrundes ersetzen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass weitere Hinweise oder Anregungen nicht vorgetragen werden.

Die Hinweise zur vorliegenden Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, mit Schreiben vom 22.11.2021

Die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:

Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabenbereichs (ca. 700 m Entfernung) eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten werden (s. Übersichtskarte). Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürfen auch in ihrer Funktionalität nicht durch die Planungen beeinträchtigt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Karfusehr, Tel. 04471/886-128, gerne zur Verfügung.

Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.

Nach der anliegenden Übersichtskarte befindet sich die Landesmessstelle in über 700 m Entfernung nördlich des Plangebietes. Beeinträchtigungen der Funktionalität der Messstelle sind durch die Planung daher nicht zu erwarten. Der Hinweis wird jedoch zur Kenntnis genommen.

Mit der Planung wird im Plangebiet ein zentrales Regenrückhaltebecken geschaffen, über welches das anfallende Oberflächenwasser gedrosselt der Vorflut zugeleitet werden kann. Nach Ansicht der Stadt dürfte die vorliegende Planung daher zu keinen wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen.